

NR. 1366 | 11.09.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Richtlinie zur Verleihung eines 1-Fach-  
Bachelorabschlusses für ausländische  
Studierende in den Fächern des 2-Fächer-  
Bachelorstudiengangs der RUB**

vom 07.09.2020

## **Richtlinie zur Verleihung eines 1-Fach-Bachelorabschlusses für ausländische Studierende in den Fächern des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs der RUB**

vom 7. September 2020

### **Präambel**

Die Ruhr-Universität ist bestrebt, allen ihren Studierenden eine größtmögliche Flexibilität der Ausbildungswege zu bieten, aber dabei auch gleichzeitig für die unterschiedlichen Wege die gleichen Chancen in den anschließenden Berufswegen zu gewährleisten. Aus diesem Grund beabsichtigt die Ruhr-Universität ausländischen Studierenden, die gemäß den Regeln dieser Richtlinie Studien im Rahmen des 2-Fächer-Modells absolviert haben, auf Antrag einen zusätzlichen Bachelorgrad der RUB zu verleihen.

### **§ 1**

#### **Berechtigte**

- (1) Die Ruhr-Universität verleiht ausländischen Studierenden, die
- im Rahmen eines in den fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Kooperationsabkommens zwischen der RUB und einer ausländischen Partneruniversität, mindestens 2 Semester für ein gemäß § 2 Abs. 1 wählbares Fach im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind,
  - die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Fach gemäß der Prüfungsordnung für das 2-Fächer-Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung erfüllt haben,
  - Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 sowie der fachspezifischen Anlagen erbracht haben und
  - an der Heimatuniversität das Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines Äquivalentes abgeschlossen haben,
- einen Bachelorabschluss auf der Grundlage von § 60 Abs. 2, § 63a und § 66 Abs. 1.

### **§ 2**

#### **Fächer und Umfang der Studien**

- (1) Wählbar sind die Fächer des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs,
- für die ein von den Hochschulleitungen gezeichneter Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule über die wechselseitige Verleihung eines Doppelabschlusses auf Basis der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegt und
  - für die im Anhang zu dieser Richtlinie fachspezifische Bestimmungen veröffentlicht sind.
- (2) Grundlage für den Umfang der Studien ist die Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der RUB in der jeweils aktuellen Fassung. Um einen Antrag auf zusätzliche Verleihung eines Bachelorabschlusses der RUB stellen zu können, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 CP in einem nach Absatz 1 wählbaren Fach, gemäß der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage) an der RUB zu erbringen. Die Bachelorarbeit ist gemeinsam durch einen prüfungsberechtigten Lehrenden bzw. eine prüfungsberechtigte Lehrende der RUB und der ausländischen Partneruniversität zu betreuen und zu bewerten.

### § 3

#### **Antragsverfahren, Verleihung, Entziehung**

(1) Der Antrag nach § 1 ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit an der ausländischen Partneruniversität schriftlich unter Angabe des Themas der Bachelorarbeit und eines Vorschlags für einen Betreuer oder eine Betreuerin an der RUB an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang zu richten. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass kein gleicher oder verwandter oder vergleichbarer Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Nach Vorlage der amtlich beglaubigten Abschlussdokumente (Urkunde und Zeugnis) der ausländischen Partneruniversität erfolgt die Verleihung des Bachelorabschlusses der RUB durch die Aushändigung der Bachelorurkunde, des Bachelorzeugnisses und des Diploma Supplements gemäß Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der jeweils aktuellen Fassung. Vor Aushändigung der Bachelorurkunde darf der Grad nicht geführt werden.

(3) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird der Studienabschluss an der Heimatuniversität nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Bachelorgrad der RUB zu entziehen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Geschichtswissenschaften vom 18.07.2018 und der Fakultät für Philologie vom 18.04.2018.

Bochum, den 7. September 2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Anlage Fachspezifische Bestimmungen**

## Anlage Fachspezifische Bestimmungen

### Geschichte

#### Antragsverfahren

Studierenden der Université de Tours, die im Rahmen des Kooperationsabkommens für den Integrierten Bachelorstudiengang Geschichte (ISG) Leistungen im Teilstudiengang Geschichte an der RUB erbringen, kann auf Antrag der Grad eines Bachelor of Arts verliehen werden. Die Bewerbung für die Aufnahme in das Programm erfolgt nach den im Kooperationsvertrag definierten Regeln.

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Teilstudiengang Geschichte sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

- Studierende der Partneruniversität weisen bei der Antragstellung auf Zulassung zum Teilstudiengang Geschichte ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geschichte im Umfang von 90 CP nach
- Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Sprachniveau Deutsch B 2 gem. dem europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt.

(2) Im Teilstudiengang Geschichte können Veranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher vorausgesetzt. Für das Studium wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachige Literatur in mindestens einer weiteren Fremdsprache zu rezipieren. Studierende, die ihre B.A.-Arbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Englisch erwartet. Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen des B.A.-Studiums nachgewiesen oder durch den Nachweis eines Sprachmoduls im Optionalbereich erbracht werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen. Die Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden.

#### Fächer und Umfang der Studien

(1) Studierende der Universität Tours beginnen die Studien im Teilstudiengang der RUB zum Sommersemester i.d.R. im vierten Fachsemester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Geschichte sind folgende Module zu absolvieren:

#### 4. Semester (Bochum)

Fach	Module	CP (SWS)
Geschichte 23 CP	<b>Modul B1 (wie Modul II)</b> EinführungsVL I (2 CP; 2 SWS) EinführungsVL II (2 CP; 2 SWS)	8 CP (6 SWS)

	<p>EinführungsvL III (4 CP; 2 SWS)</p> <p><b>Modul B2 (wie Modul III)</b>  <b>(choix d'époque imposé : Alte Geschichte OU Mittelalter)</b>                  Übung (3 CP; 2 SWS)                  Seminar (5 CP; 2 SWS)</p> <p><b>Modul B3 (wie Modul IV)</b>                  VL „Geschichtstheorie und Geschichtskultur“ (2 CP; 2 SWS)                  Fachpraktikum (4 Wochen) (5 CP)</p>	<p>8 CP (4 SWS)</p> <p>7 CP (2 SWS)</p>
--	--	---

### 5. Semester (Bochum)

Fach	Modul	CP (SWS)
Geschichte 19 CP	<p><b>Modul B4 (wie Modul V)</b>  <b>(Neuzeit (Frühe Neuzeit/19. Jh./20. Jh.))</b>                  Übung (3 CP; 2 SWS)                  Seminar (5 CP; 2 SWS)</p>	8 CP (4 SWS)
	<p><b>Modul B5 (wie Modul VI*)</b>  <b>(Alte Geschichte oder Mittelalter)</b>                  Übung (3 CP; 2 SWS)                  Hauptseminar (8 CP; 2 SWS)</p>	11 CP

### 6. Semester (Bochum)

Fach		Modul	CP (SWS)
Geschichte 23 CP  Die Wahl der Epochen richtet sich nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung der RUB. Es ist ratsam, die Bachelorarbeit aus einem Themenfeld zu wählen, das im Hauptseminar (Modul B7/VII) behandelt wurde.		<p><b>Modul B7 (wie Modul VII*)</b>                  VL (1 CP; 2 SWS)                  Hauptseminar (8 CP; 2 SWS)</p>	9 CP (4 SWS)
		<p><b>Modul B8 (wie Modul VIII**)</b>                  VL (1 CP; 2 SWS)                  Selbstlerneinheit II (5 CP)</p>	6 CP
		<p><b>Modul B9</b>                  Bachelorarbeit 8 CP</p>	8 CP

\*Die Module VI und VII müssen aus verschiedenen Epochen oder Teilepochen gewählt werden.

\*\* Das Modul VIII muss aus einer der beiden in Modul VI und VII gewählten Epochen oder Teilepochen gewählt werden. Werden Modul VI und VIII aus der gleichen Epoche oder Teilepoche gewählt, soll die B.A.-Arbeit aus dem Themenbereich des Moduls VII gewählt werden; werden Modul VII und VIII aus der gleichen Epoche oder Teilepoche gewählt, soll die B.A.-Arbeit aus dem Themenbereich des Moduls VI gewählt werden. Die Selbstlerneinheit des Moduls VIII kann von der/dem Lehrenden der Modulvorlesung oder von den Lehrenden des die gleichen Epoche oder Teilepoche abdeckenden Moduls begleitet werden; die Abschlussprüfung wird von der Person abgenommen, die die Selbstlerneinheit begleitet hat. Die Vorlesung dient der Vermittlung von Hintergrundwissen, die Prüfung soll jedoch deutlich über dieses hinausgehen.

## **Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch**

### **Antragsverfahren**

Das Romanische Seminar der Ruhr-Universität Bochum bietet Partnerhochschulen (Université catholique de l'Ouest, Angers und Université de Tours) im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Möglichkeit eines Doppelabschlusses in den Fächern „Langues Étrangères Appliquées“ oder „Langues, Littératures et Civilisations Étrangères et Régionales“ und Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch an. Der Antrag auf Zulassung zum Fach Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch ist von ausländischen Studierenden über den Kooperationspartner an die Geschäftsführung des Romanischen Seminars der Ruhr-Universität Bochum zu richten.

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) In den Teilstudiengängen Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- (a) Studierende der Partneruniversitäten weisen bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studiengang Romanische Philologie ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Langues Étrangères Appliquées (L.E.A.) oder Langues, Littératures et Civilisations Étrangères et Régionales (L.L.C.E.R.) im Umfang von 120 CP nach.
  - (b) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Sprachniveau Deutsch C1 gem. dem europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt.
  - (c) Für das in der Romanischen Philologie gewählte Fach sind an der Partnerhochschule im 1. und 2. Studienjahr den Modulen A1, A2 und A3 äquivalente Studienleistungen in der Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von 14 CP zu erbringen:

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>
Modul A 1 Philologisches Grundwissen	Vorlesung Sprach- und Literaturwissenschaft, Übung Literaturwissenschaft, Übung

	Sprachwissenschaft
Modul A 2 Sprachwissenschaft	Vorlesung, Proseminar
Modul A 3 Sprachwissenschaft	Vorlesung, Proseminar

Die in den beiden ersten Studienjahren im Studiengang L.E.A. oder L.L.C.E.R. erworbenen Kreditpunkte in der Fremdsprachenausbildung, Landeskunde und im Wahlbereich sind für den Bochumer Studiengang im Umfang von 31 CP anrechenbar.

### Fächer und Umfang der Studien

- (a) Das Studium der Romanischen Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch beginnt im Wintersemester.
- (b) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch sind am Romanischen Seminar der Ruhr-Universität Bochum folgende Module zu absolvieren:

Modul A 4 Literaturwissenschaft	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 5 Literaturwissenschaft	Vorlesung, Proseminar	7 CP
Modul A 10 Abschlussmodul	Nach Wahl des/der Studierenden Proseminar der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit einer 30minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung	6 CP

Die Bachelorarbeit im Fach Romanische Philologie soll einen Umfang von 30 Seiten und 75.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden beider Hochschulen auch in der romanischen Schwerpunktsprache des gewählten Studienfachs verfasst werden. Die Bachelorarbeit wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Philologie angemeldet. Hierbei gelten die formalen Anforderungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (a) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A4, A5 und A10 ein. In der Gewichtung von je 25% (A 4 und A5) und 50% (A 10) bilden sie die Fachnote.
- (2) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.